

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/14

GZ. 13 1067/2-II/14/94

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
 OKoäerin Dr. Schwarzen dorfer
 Telefon:
 51 433 / 1352 DW

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15 -GE/19.04.
Datum: 11. APR. 1994
Verteilt 12. April 1994

h. Bauer

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das ABGB und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994-ASGG-Nov.1994);
 Begutachtungsverfahren
 z. Zl. 17.104/627-I 8/1994

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des BMF zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 übermittelt.

6. April 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/14****GZ. 13 1067/2-II/14/94**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OKoärin Dr. Schwarzen dorfer
Telefon:
51 433 / 1352 DW

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das ABGB und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994-ASGG-Nov.1994);
Begutachtungsverfahren
z. Zl. 17.104/627-I 8/1994

Zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 biehrt sich das BMF Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum angemeldeten Personalmehrbedarf von einer richterlichen und zwei nicht-richterlichen Planstellen wird bemerkt, daß laut allgemeinen Teil der Erläuterungen das Arbeits- und Sozialgericht Wien von sozialgerichtlichen Verfahren entlastet würde, in denen Versicherte ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in bestimmten Auslandsstaaten haben. Da die Erläuterungen keinerlei Aussage darüber enthalten, wie viele derartiger Verfahren derzeit im Laufe eines Jahres bei den Bezirksgerichten als angerufene Exekutionsbewilligungsgerichte anfallen und wie hoch der oben erwähnte Entlastungseffekt ist, ist der genannte Personalmehrbedarf für das BMF nicht nachvollziehbar und schon aus diesem Grund abzulehnen. Auch im Falle einer allfälligen Mehrbelastung ist darauf hinzuweisen, daß die Übernahme der neuen Agende nicht zwangsläufig zur Einrichtung neuer Geschäftsabteilungen führen muß, sondern auch durch eine Aufteilung auf bestehende Abteilungen bewältigt werden könnte.

- 2 -

Die vorgesehene Änderung im Bereich der Entschädigung für die fachkundigen Laienrichter sollte im Hinblick darauf, daß nunmehr im Gebührenanspruchsgesetz die Bestimmungen über die Entschädigungen für Geschworene und Schöffen der derzeitigen Regelung im ASGG angeglichen werden sollen, unterbleiben. Dies deshalb, da bei einer Änderung der Anspruchsgrundlage im ASGG von einer Präjudizwirkung für den Bereich des GebAG ausgegangen werden muß.

Zur Abgeltung der entstandenen Mehrkosten durch die Sozialversicherungs-träger setzt das BMF voraus, daß diese Mehrkosten aufgrund statistischer Auf-zählungen nachgewiesen werden.

6. April 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

